

002 K 013/23



AMTSGERICHT MEINERZHAGEN

BESCHLUSS

Im Wege der Zwangsvollstreckung sollen am

**Donnerstag, 17. Oktober 2024, 10:00 Uhr,
im Amtsgericht Meinerzhagen, Gerichtstraße 14, 58540 Meinerzhagen, Saal
12**

A. das im Wohnungserbbaugrundbuch von Kierspe Blatt 5716
eingetragene Wohnungserbbaurecht
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis
75,10/100 Miteigentumsanteil an dem Erbbaurecht, eingetragen auf dem in Kierspe
Blatt 6284 unter lfd. Nr. 1 im BV verzeichneten Grundstück
Gemarkung Kierspe, Flur 38, Flurstück 779, Gebäude- und Freifläche,
Im stillen Winkel 7 -369 qm,

In Abt. II Nr. 1 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Eintragungstag in Blatt 3586
ab. Mit dem Miteigentumsanteil am Erbbaurecht ist das Sondereigentum an der
Wohnung im Erdgeschoss und Dachgeschoss Nr. 1 des Aufteilungsplanes, mit
Kellerraum und der Garage Nr. 1 des Aufteilungsplanes, sowie mit dem Sonder-
nutzungsrecht an der Terrasse (SN1) verbunden.

und

B. das im Erbbaugrundbuch von Kierspe Blatt 5869

eingetragene Erbbaurecht
Bezeichnung gemäß Bestandsverzeichnis

Erbbaurecht, eingetragen auf dem in Kierspe Blatt 6280 unter lfd. Nr. 1 im BV verzeichneten Grundstück
Gemarkung Kierspe, Flur 38, Flurstück 780, Weg, Im stillen Winkel -95 qm,

in Abt. II Nr. 194 für die Dauer von 99 Jahren seit dem Eintragungstag in Blatt 3586 ab.

versteigert werden.

Laut Wertgutachten handelt es sich zu A. um unbewohntes Wohnungserbbaurecht in einem freistehenden, unterkellerten, eingeschossigen Zweifamilienwohnhaus nebst Fertiggarage. Die Wohnflächen im Erd- und Dachgeschoss betragen ca.165,59 qm, die weitere Nutzfläche ca.36,78 qm. Baujahr ca.1983. Zu B. um Wegeflächenanteile des Privatweges.

Der Versteigerungsvermerk ist in das genannte Grundbuch jeweils am 14.08.2023 eingetragen worden.

Der Verkehrswert wurde gemäß § 74 a Abs. 5 ZVG auf insgesamt 211.000,-EUR festgesetzt.

Ist ein Recht in dem Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte dieses Recht spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss das Recht glaubhaft machen, wenn der Gläubiger widerspricht. Das Recht wird sonst bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt. Soweit die Anmeldung oder die erforderliche Glaubhaftmachung eines Rechts unterbleibt oder erst nach dem Verteilungstermin erfolgt, bleibt der Anspruch aus diesem Recht gänzlich unberücksichtigt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine genaue Berechnung des Anspruchs, getrennt nach Hauptbetrag, Zinsen und Kosten der Kündigung und der die Befriedigung aus dem Versteigerungsgegenstand bezweckenden Rechtsverfolgung, einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärung auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Versteigerungsgegenstandes oder des nach § 55 ZVG mit haftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu bewirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Meinerzhagen, 08.08.2024